

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 18. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Juli 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Die gegen den ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde von der Klägerin erhobene Klage blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da seine Entscheidung nicht auf der Beurteilung ungeklärter Rechtsfragen, sondern auf der Würdigung tatsächlicher Feststellungen beruhe. Die gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 220 Abs. 1 BEO zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 1 BEO vorliegt, insbesondere eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht der Entscheidung durch den Bundesgerichtshof bedarf.

173

- 3 -

1. Zu Unrecht macht die Beschwerdeführerin zunächst geltend, daß das Berufungsgericht es bei seiner Annahme, daß die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG widerlegt sei, unterlassen habe, die Identität des zur Zeit der Verfolgung bestehenden Leidenszustandes mit dem jetzigen Leiden festzustellen. Es ist richtig, daß diese Prüfung nach der Rechtsprechung des Senats erforderlich ist, wenn die Vermutung des § 28 Abs. 2 BGG als widerlegt angesehen werden soll. Im vorliegenden Fall ist das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren jedoch nicht zu beanstanden. Wenn das Berufungsgericht der Auffassung ist, daß sich die Gewisheit der Identität des früheren mit dem jetzigen Leidenszustand aus dem Gutachten der medizinischen Universitätsklinik Mainz vom 8. Mai 1963 ergebe, so hat das Berufungsgericht nicht, wie die Beschwerdeführerin meint, sich ohne ausreichenden eigenen Wissens medizinische Kenntnisse angeeignet, sondern es hat das Gutachten der Klinik ausgelegt, wozu ihm die erforderlichen Kenntnisse nicht fehlten. Es kann den Tatsachenrichtern auch grundsätzlich nicht verwehrt sein, aus ärztlichen Gutachten Schlußfolgerungen zu ziehen, ohne für jede derartige Folgerung den Sachverständigen erneut zu befragen.

2. Die weiteren in der Beschwerde aufgeworfenen Fragen sind keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung. Es handelt sich im wesentlichen um Angriffe gegen das medizinische Gutachten der Universitätsklinik Mainz, mit denen eine Revision nicht begründet werden kann und die auch nicht zur Grundlage einer sofortigen Beschwerde gemacht werden können. Soweit sich die Beschwerdeführerin gegen die Würdigung des Gutachtens durch das Berufungsgericht wendet, ist auf die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausführungen unter 1) zu verweisen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht auch in diesem Zusammenhang nicht offen.

3. Da auch ein sonstiger Zulassungsgrund gemäß § 219 Abs. 2 BEG nicht vorliegt, insbesondere das Berufungsgericht nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abgewichen ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden